

## Das neue E-Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge

Rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge können seit September 2015 ein besonderes Kennzeichen erhalten. Mit diesem „E-Kennzeichen“ ist es dann möglich, Sonderrechte im Straßenverkehr in Anspruch zu nehmen, **es ersetzt jedoch nicht die grüne Umweltplakette**. Beispiele für diese Sonderrechte, die von Städten und Kommunen gemäß Elektromobilitätsgesetz erteilt werden können, sind:

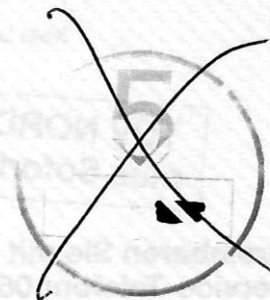
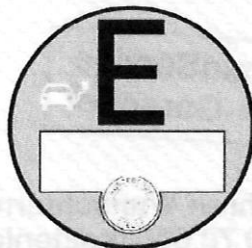
- die örtlichen Straßenverkehrsbehörden (Zulassungsstellen) für Elektrofahrzeuge reservieren besondere Parkplätze an Ladestationen im öffentlichen Raum,
- Parkgebühren werden für E-Autos verringert oder ganz erlassen,
- Elektrofahrzeuge werden von bestimmten Zufahrtbeschränkungen, die zum Beispiel aus Gründen des Schutzes vor Lärm und Abgasen angeordnet wurden, ausgenommen,
- elektrisch betriebene Fahrzeuge erhalten die Möglichkeit, auf Busspuren zu fahren.

Nachfolgend ein Beispiel für ein „E Kennzeichen“:



Bei im Ausland zugelassenen rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen erfolgt die Kennzeichnung an der **Rückseite** des Fahrzeugs durch die links abgebildete blaue „E-Plakette“. Die „E-Plakette“ wird ausschließlich von den Straßenverkehrsbehörden (Zulassungsstellen) ausgegeben.

Die rechte Abbildung zeigt eine bereits seit einiger Zeit im Internet kursierende unzulässige „blaue Umweltplakette“.



**Wir halten Sie auf dem Laufenden.**

**Ihre TÜV NORD Mobilität**  
Technik-Kompetenz  
Hannover, 26.10.2015